Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Berlin

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin Z R FI

Vorab per Mail an: [redacted]
Per PZU

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,
Singerstraße 109

10179 Berlin

Bearbeiterin Flores Ramirez
Zeichen Z R FI
Dienstgebäude:
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 108
Telefon 030 9025–1888
Fax 030 9025–1881
intern (925)

Datum 23. August 2018

NUR MIT EUCH

Tag der Deutschen Einheit Berlin 2018

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihr Widerspruch vom 04.06.2018 gegen den Bescheid vom 23.05.2019
Aktenzeichen: 7110-31.2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren o.g. Widerspruch gegen die teilweise Ablehnung Ihres Antrags auf Aktenauskunft nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S.561 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018, GVBl. S.160) ergeht folgender

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d:

1. Ihr Widerspruch vom 04.06.2018 gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 23.05.2018 wird zurückgewiesen.
2. Für diese Entscheidung setze ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 € fest.

Begründung:

Ihr Widerspruch ist zulässig, da er gemäß § 14 Abs. 3 IFG statthaft ist sowie form- und fristgerecht eingelegt wurde.
Er ist jedoch unbegründet.

I.

Mit E-Mail vom 08.05.2017 baten Sie im Wege eines Antrags auf Aktenauskunft jeweils um Übersendung der neuen Werberechtsverträge des Landes Berlin mit den Unternehmen Wall GmbH, Ilg-Außenwerbung GmbH und mediateam Stadtservice.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2018 wurde diesem Antrag weitestgehend stattgegeben. Lediglich hinsichtlich der Höhe der Umsatzbeteiligung wurde er abgelehnt. Die Übersendung der Werberechtsverträge erfolgte mitsamt Anlagen per E-Mail am 25.05.2018. Die Höhe der Umsatzbeteiligung wurde in den Verträgen vor Übersendung geschwärzt.

Hiergegen hatte Sie den Widerspruch vom 04.06.2018 eingelegt und vorgetragen, dass keine Gründe für die Schwärzungen vorliegen würden; es sich bei den geschwärzten Stellen insbesondere nicht um Geschäftsgeheimnisse handeln würde.

II.

Die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung Ihrer Widerspruchsbegründung hat jedoch zu keiner anderen Bewertung des Sachverhalts geführt.
Der Ausgangsbescheid findet im Hinblick auf die Schwärzungen seine rechtliche Grundlage in § 7 IFG. Hiernach besteht das Recht auf Aktenauskunft nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.
Die Höhe der Umsatzbeteiligung stellt ein Geschäftsgeheimnis i.S.v. § 7 IFG dar.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.05.2009 – 7 C 18/08 –, Rn. 12, juris; VG Berlin, Urt. v. 16.02.2016 – 2 K 246.13 -, juris Rn. 20). Es handelt sich bereits um ein Geschäftsgeheimnis, wenn die offengelegte Information lediglich Rückschlüsse auf ein Geschäftsgeheimnis zulässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – BverwG 7 C 2.09 -, juris Rn.55; VG Berlin, Urt. v. 16.02.2016 – 2 K 246.13 -, juris Rn. 20)

Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung der Informationen besteht, wenn die Offenlegung geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.05.2009 – 7 C 18/08 –, Rn. 13, juris; BVerwG, Urteil vom 24.09. 2009 – 7 C 2/09 –, BVerwGE 135, 34-48, Rn. 50).

Danach ist die Höhe der Umsatzbeteiligung ein Geschäftsgeheimnis.
Bei Kenntnis der Höhe der Umsatzbeteiligung können u.a. Rückschlüsse auf Marktstrategien der Unternehmen und auf die Kalkulation möglicher zukünftiger Angebote gezogen werden. Dies würde zu einer Schwächung der Wettbewerbsposition des jeweiligen Unternehmens führen, wodurch

die Entstehung eines mehr als unwesentlichen wirtschaftlichen Schadens für das Unternehmen zu fürchten ist.

Da die Vermarktungspreise der Unternehmen durch die veröffentlichen Preislisten öffentlich bekannt bzw. einsehbar sind, wäre mit der Bekanntgabe der nicht öffentlich bekannten Umsatzbeteiligung eine wesentliche Kalkulationsgrundlage der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens betroffen bzw. würde dies einen Rückschluss auf die unternehmerische Angebotskalkulation der Vertragspartner zulassen. Gerade die Höhe der zu zahlenden Umsatzbeteiligung ist in diesem Geschäftsfeld die entscheidende Information, um die der „Preiskampf" geführt wird und deren Kenntnis die Wettbewerbsposition der Unternehmen nachhaltig beeinflussen kann (vgl. VG Berlin, Urt. v. 16.02.2016 – 2 K 246.13 -, juris Rn.21). Bei Kenntnis der Höhe der Umsatzbeteiligung können Rückschlüsse auf die den Angeboten zugrunde liegende Kalkulation und die dabei verwendeten Rechenmodelle, die exklusives kaufmännisches Wissen des jeweiligen Unternehmens darstellen und nicht öffentlich sind, gezogen werden.

Dies betrifft zu einen die Wettbewerbssituation der Unternehmen bei weiteren Ausschreibungen von Werberechten in anderen Großstädten in Deutschland, zum anderen kann die Kenntnis über die Höhe der Umsatzbeteiligung Konkurrenten aber auch im Wettbewerb um die Werbekunden einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. So könnten Konkurrenten etwa unter Ausnutzung der Kenntnis über die Zahlungsverpflichtungen der Vertragspartner des Landes Berlin gezielte Angebote mit hohen Rabatten auf den Markt bringen und für die Unternehmen einen nicht nur unwesentlichen Schaden verursachen.

Aus diesen Gründen haben die Vertragspartner, d.h. die Wall GmbH, die Ilg-Außenwerbung GmbH und die mediateam Stadtservice GmbH, ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse im Hinblick auf die Höhe der von ihnen zu leistenden Umsatzbeteiligung.

Das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht. Sie tragen vor, dass es gerade in Bezug auf den möglichen Volksentscheid „Berlin Werbefrei" und die damit verbundene Diskussion um die Werbenutzungsverträge ein besonders hohes Interesse an der Veröffentlichung der angefragten Informationen gebe. Dieses Informationsinteresse wurde jedoch bereits bei der Erstellung des Ausgangsbescheids berücksichtigt. Die Kenntnis über die Höhe der Umsatzbeteiligung hat hierfür keine Relevanz. Ziel und Zweck des Volksbegehrens ist – nach Angabe der Initiatoren – hauptsächlich die Reduzierung von Außenwerbung im öffentlichen Raum. Zu welchen finanziellen Einbußen das Volksbegehren bezogen auf die hier genannten Verträge führen würde, wurde bereits veröffentlicht, ebenso wie die Höhe der zu erwartenden Einnahmen aus allen drei Verträgen (vgl. Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 09.01.2018, https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.664296.php).

Nach der vorzunehmenden Interessensabwägung überwiegt vorliegend im Ergebnis das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen gegenüber dem Informationsinteresse. Ein weitergehendes besonderes Informationsinteresse, welches speziell die Höhe der Umsatzbeteiligung betrifft, ist nicht ersichtlich, und das Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen überwiegt an dieser Stelle das grundsätzliche Informationsinteresse.

Daher war Ihr Widerspruch im Ergebnis zurückzuweisen.

III.

Nach § 16 IFG ist das Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht gebührenpflichtig.

Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungsgebühr entsteht nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674) mit Vollendung der Amtshandlung. Gemäß § 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge gilt hier die Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 VGebO) vom 24.11.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.10.2017 (GVBl. S. 549).

Gemäß Tarifstelle 1004 c) des Gebührenverzeichnisses kann für das Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht eine Gebühr in Höhe von 10 € bis 50 € in Rechnung gestellt werden.

Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs waren 3 Arbeitsstunden einer Mitarbeiterin des höheren Dienstes erforderlich. Dadurch entstanden Kosten in Höhe von 236,04 € (3 Arbeitsstunden à 78,68 € inkl. Sachkosten). Damit ist eine Festsetzung der Verwaltungsgebühr im oberen Bereich des vorgesehenen Gebührenrahmens angemessen.

Wir bitten Sie, den Betrag in Höhe von **40 €** innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Schreibens auf eins der angegebenen Konten zu überweisen, wobei unbedingt als Zahlungsgrund das Kassenzeichen

1830008287618

anzugeben ist.
Einzahlungs- bzw. Überweisungskosten gehen zu Ihren Lasten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]